

**Selbstverpflichtung zum Plakatierungsverzicht****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
23.06.2021	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag ergibt sich mit der Maßgabe aus der Anlage, dass die FDP-Stadtratsfraktion mit Schreiben vom 22.02.2021 um Verschiebung und Behandlung in den Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung gebeten hat.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der beigefügte Antrag aus November 2020 wurde zunächst in den Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung verlagert und von diesem dann in der Sitzung vom 04.03.2021 in die nächste Sitzung vertagt.

Die vor einer Wahl nicht klärbare Frage, ob letztendlich wirklich alle Parteien einer freiwilligen Selbstverpflichtung zum Plakatierungsverzicht folgen würden, oder vielmehr mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Parteiengesetz zu rechnen ist, gebietet verwaltungsseitig auf alle denkbaren Beschlusslagen vorbereitet zu sein. Um dies zu gewährleisten, wurde der beiliegende Katalog zu einer Vereinbarung auf Basis der Erfahrungen der Vorjahre hinsichtlich der Bundestagswahl überarbeitet.

Weite Teile sind unverändert geblieben. Die hauptsächlichen Neuerungen gegenüber den Regelungen der Vorjahre stellen sich wie folgt dar:

Eine Ausklammerung von Bäumen gebietet sich ebenso wie die ausgeschlossene Nutzung von Verkehrszeichen (Ziff. 9). Ferner ist zum zweiten Mal ein Datum für die Entfernung der Plakatierungen nach der Wahl aufgenommen worden (Ziff. 12).

Aus der Entstehungsgeschichte der Vereinbarungen zur Wahlplakatierung ergibt sich, dass im Sinne einer Vereinfachung für die Parteien und für die Verwaltung ein System geschaffen wurde, welches in der Hauptsache von gegenseitiger Rücksicht getragen wird und ordnungsbehördliches Handeln vermeidet. Der juristische Rahmen ist aufgrund des einfachen und kollegialen Verfahrens oft nicht präsent, besteht aber selbstverständlich fort. Vor diesem Hintergrund soll Ziffer 13 durch einen Hinweis auf die rechtlichen Verantwortlichkeiten für die Einhaltung des Plakatierungskompromisses sensibilisieren.

Bei einer positiven Beschlussfassung zum vorliegenden Antrag ist zu berücksichtigen, dass für Parteien, die den Selbstverzicht ablehnen, ein Verfahren zur Genehmigung von Plakatierungen angeboten werden muss. Zur Verwaltungsvereinfachung soll dazu nicht mit Einzelgenehmigungen für jede Sondernutzung gearbeitet werden, sondern der beiliegende Plakatierungskompromiss Verwendung finden.

Im Falle einer negativen Beschlussfassung zum vorliegenden Antrag würde aufgrund des kurzen Vorlaufs bis zum Beginn der Plakatierungen das aus den vergangenen Jahren bekannte schriftliche Verfahren durchgeführt, mit dem zunächst das Einverständnis der Ratsfraktionen zu beiliegendem Plakatierungskompromiss abgefragt würde.

**Anlage/n:**

Antrag der FDP Stadtratsfraktion

Entwurf des Plakatierungskompromisses 2021